

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1727/2022
Amt/Aktenzeichen 61/68	Datum 12.12.2022	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 10.01.2022			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Verkehrsausschuss	Vorberatung	18.01.2023	Ö
Stadtrat	Entscheidung	01.02.2023	Ö

<b>Betreff:</b> Zweckverband Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund hier: Änderung der Verbandsordnung
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen  Mainz, 02.01.2023  gez. Steinkrüger  Janina Steinkrüger Beigeordnete
13.01.2023  gez. Beck  Günter Beck Bürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt und der **Stadtrat** stimmt der vorgelegten Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund in der Fassung vom 04.08.2022 zu.

## Sachverhalt

Das seit dem 13.02.2021 novellierte und gültige, neue rheinland-pfälzische Nahverkehrsgesetz (folgend: NVG) bestimmt, dass in Rheinland-Pfalz künftig zwei ÖPNV-Zweckverbände bestehen. Diese sind gemäß § 6 Abs. 1 NVG der Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord (ZÖPNV RLP Nord, alt: ZSPNV Nord) und der Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd (folgend: ZÖPNV RLP Süd, alt: ZSPNV Süd). Beide Zweckverbände verfügen nach dem neuen NVG über je zwei sogenannte Regionalausschüsse. Im Fall des ZÖPNV RLP Süd sind dies gemäß § 7 (1) Nr. 1+2 NVG der „Regionalausschuss Pfalz“ sowie der „Regionalausschuss Rheinhessen-Nahe“.

Der Regionalausschuss „Rheinhessen-Nahe“ wird gemäß § 7 (1) Nr. 2 a) NVG gebildet von den Landkreisen Alzey-Worms, Bad Kreuznach, Birkenfeld und Mainz-Bingen, den kreisfreien Städten Mainz und Worms, dem Land Rheinland-Pfalz sowie gemäß § 5 Abs. 3 NVG den großen kreisangehörigen Städten Bad Kreuznach, Bingen und Ingelheim.

Aufgrund der beschriebenen, gesetzlichen Änderungen bedarf es – neben der bereits beschlossenen und umgesetzten Überarbeitung der Verbandsordnung des ZÖPNV RLP Süd (siehe Stadtratsvorlage 0372/2022) – einer Anpassung der Verbandsordnung des Zweckverbands Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund KÖR (folgend: ZRNN).

## 2. Lösung

Die bereits vorhandenen Strukturen des ZRNN (Zusammenarbeit der Aufgabenträger) sollen weiter in der bestehenden Art genutzt und Doppelstrukturen vermieden werden. Aus diesem Grund soll der ZRNN künftig als „Regionalausschuss Rheinhessen-Nahe“ fungieren. Die Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund GmbH (folgend: RNN) wird dabei gemäß § 7 Abs. 5 NVG „regionale Geschäftsstelle“ des Regionalausschusses und setzt damit – wie schon bisher – die Aufgaben des ZRNN um. Folgende Anpassungen in der ZRNN Verbandsordnung (siehe Anlage 1) sind entsprechend der Vorgaben des NVG an die neu zu bildenden Regionalausschüsse anzupassen:

- Präambel und § 5 (1) Aufgaben: ZRNN fungiert künftig als „Regionalausschuss Rheinhessen-Nahe“
- § 2 Mitglieder: In der ZRNN-Verbandsordnung sind zusätzlich die kreisfreie Stadt Worms sowie die kreisangehörigen Städte Bad Kreuznach, Bingen sowie Ingelheim zu benennen. (Die kreisangehörige Stadt Idar-Oberstein hat ihre Aufgabenträgerschaft an den Landkreis übertragen.)
- § 5 (2) Aufgaben: Anpassung an die Formulierung des § 7 Abs. 4 NVG

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die hoheitlichen Aufgaben und Zuständigkeiten der kreisfreien Stadt Mainz mit dieser Anpassung der Verbandsordnung **nicht** berührt werden. D.h. mit dem Beschluss zur Änderung der ZRNN-Verbandsordnung wird **nicht** in die organisatorische, planerische und finanzielle Hoheit des rein städtischen ÖPNV und des öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die Mainzer Verkehrsgesellschaft MVG eingewirkt. Es ist vorgesehen, dies in einer zwischen RNN und der Stadt Mainz abzuschließenden Zusatzvereinbarung, in der die eindeutige Zuordnung von Aufgaben und die Festlegung von Zuständigkeiten genau festgelegt werden, präzise zu regeln.

- § 9 (1) Zusammensetzung in der Verbandsversammlung: jede Gebietskörperschaft entsendet mindestens eine Vertretung;

- § 9 (2) Stimmverteilung in der Verbandsversammlung: erfolgt gemäß NVG nach Einwohnerzahl; das Land verfügt über 25,1 % der Gesamtheit der Stimmen aller Ausschussmitglieder;
- § 10 (8) Aufgaben Verbandsversammlung: Festsetzung von Aufwandsentschädigungen;
- § 10 (9) Aufgaben Verbandsversammlung: Einrichtung bzw. Beteiligung an einer Verbundgesellschaft und Übertragung von Aufgaben an diese;
- §12 (3) Hauptausschuss+ § 13 (1)+(2): Einberufung der Verbandsversammlung: Möglichkeit Einberufung von Video-Sitzungen;
- § 22 Gender-Klausel
- alle weiteren Änderungen/Anpassungen sind redaktioneller Art aufgrund der Novellierung des NVG

### **3. Alternativen**

Keine. Für den Beitritt der neuen Mitglieder ist die Änderung der Verbandsversammlung zwingend notwendig.

### **4. Kosten/Finanzierung**

Mit der Änderung der Verbandsordnung entstehen der Stadt Mainz keine direkten Kosten.

### **5. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen**

Keine

### **6. Auswirkungen auf den Klimaschutz**

Das Vorhaben wirkt sich auf eine umweltverträgliche Mobilität fördernd aus. Die Vorgaben des rheinland-pfälzischen Nahverkehrsgesetzes werden so umgesetzt, dass keine Doppelstrukturen auf der Verkehrsverbundebene entstehen. D.h. es wird keine neue, zusätzliche Verbundgesellschaft gegründet und neue Mitglieder werden in bereits bestehende Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse mit aufgenommen. Das Vermeiden der organisatorischen Zersplitterung trägt zur Attraktivitätssteigerung des ÖPNV bei.

### **Finanzierung**